

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/81 — Erhöhung des Zollkontingents 1981 für Bananen)

Aufgrund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in

der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „348 000 t“ ersetzt durch „546 000 t“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Absätzen 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen“¹⁾ für das Kalenderjahr 1981 ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1980.

(2) Aufgrund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1980 wurde durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 14/80 – Zollkontingent 1981 für Bananen) vom 23. Dezember 1980²⁾ ein Zollkontingent in Höhe von 348 000 t eröffnet.

¹⁾ BGBl. 1957 II S. 1008

(3) Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1980 wird zugleich unter Inanspruchnahme einer Erhöhung die Kontingentsmenge auf 546 000 t (340 000 t Grundkontingent + 206 000 t Erhöhung) festgesetzt. Die Mitgliedstaaten haben einer Erhöhung des deutschen Zollkontingents um 206 000 t gemäß Absatz 6 des in Absatz 1 angeführten Protokolls zugestimmt. Sollte eine weitere Erhöhung des Zollkontingents 1981 erforderlich werden, wird darüber im Herbst dieses Jahres entschieden.

(4) Durch die Erhöhung des Zollkontingents wird Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 % des Wertes) zu erwarten wären.

²⁾ BGBl. II S. 1526